



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 63/09

vom

12. Mai 2010

in dem Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

Kläger, Widerbeklagter und Beschwerdeführer,

2. Rechtsanwältin Tanja Z

Widerbeklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.: Rechtsanwältin Dr.

gegen

Ulrich Twelmeier, Westliche Karl-Friedrich-Straße 56-68, Pforzheim,

Beklagter, Widerkläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Mai 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bornkamm und die Richter Pokrant, Dr. Bergmann, Dr. Kirchhoff und Dr. Koch

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers und der Widerbeklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. April 2009 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger und die Widerbeklagte tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 139.500 €

Bornkamm

Pokrant

Bergmann

Kirchhoff

Koch

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs